

**Satzung zur 2. Änderung  
der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen in  
weisungsfreien Angelegenheiten  
(Verwaltungskostensatzung) der Gemeinde Lichtenau**

Aufgrund von § 4 Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, 159), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. November 2013 (SächsGVBl. S. 822), hat der Gemeinderat der Gemeinde Lichtenau in seiner Sitzung am 05.05.2014 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1 Anpassung der Verwaltungskostensatzung**

Die Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten (Verwaltungskostensatzung) der Gemeinde Lichtenau, öffentlich am 01.01.2004 im Amtsblatt der Gemeinde Lichtenau, Jahrgang 5, Nr. 1, S. 3 ff. bekannt gemacht, wird geändert:

Nr. 19 der Anlage zu § 3 Verwaltungskostensatzung:

„Bei Einzugsermächtigungen, wenn Rückbuchung bereits eingezogener Beträge auf Grund unbegründeten Widerspruchs, von Zahlungspflichtigen nicht bekannt gegebener Kontolöschung oder –änderung oder mangels Deckung erfolgt. Gebühr, die der Gemeindeverwaltung durch ein Kreditinstitut berechnet wird, mindestens 5,00 €“

wird aufgehoben.

**§ 2 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Lichtenau, 06.05.2014

Dr. Michael Pollok  
Bürgermeister